

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

VI. Rebengehalte

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

## VI. Nebengehalte.

Zu § 29 des Gesetzes.

§ 30.

1. Die Vergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Einrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichtserteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt betreffen nicht die Beforgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgesezte Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung). Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehaltes im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.

3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Verhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

## VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

Zu § 30 des Gesetzes.

§ 31.

Richterliche Beamte.

1. Die Vorschriften in § 12 dieser Verordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.